

Vorlage

Nr.: 0651/2007 öffentlich

Beschwerde zur gleitenden Auflösung der Ketteler-Grundschule

Beratungsfolge

19.06.2007 Rat Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat [...] zu wenden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller besteht nicht.

Mit Datum vom 06.06.2007 wurde eine Beschwerde gemäß § 24 Absatz 1 GO NRW an den Rat der Stadt Beckum gerichtet (siehe Anlage 1). Hierin beantragt der Petent, dass sich der Rat erneut mit der Entwicklung des Schulangebotes in der Stadt Beckum beschäftigt und seinen Beschluss zur gleitenden Auflösung der Ketteler-Grundschule aus der Sitzung am 15.05.2007 zurück nimmt.

Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Aufgaben der Gemeinde, die freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umfassen. Bei der Entscheidung über die
gleitende Auflösung einer Schule handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, so dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Rates gegeben sind. Gemäß § 5 der Hauptsatzung überweist der Rat
die Anregung an den zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er
nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist. In diesem Fall ist der Rat der Entscheidungsträger.

Zur Begründung trägt der Petent vor, dass der Rat bei seiner Entscheidung über ein Schulkonzept beraten hat, bei dem die Hauptschule im Stadtteil Neubeckum nicht berücksichtigt wurde. Des Weiteren sehe er eine große Diskrepanz zwischen der geplanten Aufrechterhaltung der Grundschule in Roland und der Schließung der Ketteler-Grundschule.

Zur Beurteilung des Vortrags wird auf den Inhalt der Vorlage Nummer 0616/2007/1 - Entwicklung des Schulangebots aufgrund der demografischen Entwicklung - verwiesen. Die Notwendigkeit zur Neuordnung des Grundschulangebotes steht aktuell in keinem Zusammenhang mit der Schulentwicklung im Sekundarbereich I (hier: Hauptschulen).

Die Unterschreitung der Mindestgrößen der Hauptschulen erzeugt bereits jetzt parallel zur Grundschulentscheidung einen dringenden Handlungsbedarf. Der Rückgang der Schülerzahl in den Grundschulen wird sich zusätzlich in den Folgejahren noch gravierend auf die Hauptschulen auswirken.

Durch Rückgang der Geburtenzahlen gehen die Einschulungen in die Grundschulen von 426 auf 364 bereits im Schuljahr 2008/09 und auf 330 im Schuljahr 2012/13 zurück. Das entspricht insgesamt vier Grundschulzügen, die auf Dauer nicht mehr benötigt werden. Ein Wegfall von zurzeit zwei Grundschulzügen in der Kernstadt Beckum macht deutlich, dass weitere Maßnahmen folgen müssen. So sind Lösungen für die Ortsteile Vellern und Roland zusätzlich zur Entscheidung über die Struktur des Grundschulangebotes im Ortsteil Beckum zu treffen (beispielsweise durch die Bildung von Teilstandorten, siehe Vorlage Nummer 0437/2006/1). Der Schulträger ist neben der Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestgrößen gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) auch verpflichtet, "Schulen und Schulstandorte so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können". Mit der Schließung der

Ketteler-Grundschule wird auch eine "Überversorgung" der östlichen Stadtteile korrigiert (siehe Anlage 2). Dass sich durch das Raumangebot auf dem Gelände der Kettelerschule(n) Synergie-Effekte bei der Gebäudenutzung erzielen lassen, ist wirtschaftlich sinnvoll, für die grundsätzliche Notwendigkeit zur Schließung einer Grundschule im Ortskern von Beckum allerdings nachrangig.

Beschlussvorschlag

Die Beschwerde wird zur Kenntnis genommen. Dem mit der Beschwerde verfolgten Anliegen zur Aufhebung der Entscheidung über die Schließung der Ketteler-Grundschule wird nicht entsprochen. Die vom Petenten vorgetragenen Gründe sind bei der Entscheidungsfindung bereits berücksichtigt worden. Sie sind unabhängig von der Entscheidung über die gleitende Auflösung der Kettelergrundschule zu betrachten.

Anlagen

- 1. Beschwerde vom 06.06.2007
- 2. Lageplan